

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Dr. Günther Kaiser, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller,
Prof. Dr. Achim Leschinsky, Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel,
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter, Prof. Dr. Michael Wollenschläger

54. JAHRGANG RdJB HEFT 2/2006

AN DIE LESER

Heft 2 dieses Jahrgangs befasst sich mit zwei Themenkomplexen. Im ersten Schwerpunkt geht es um die Rechte von Kindern im Völkerrecht und im islamischen Recht. Der zweite Schwerpunkt ist der sozialpädagogischen Familienhilfe und der Familienbildung gewidmet.

Krappmann schildert die Arbeit des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, dessen Mitglied der Autor ist. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes hat mittlerweile 192 Mitgliedstaaten nahezu universelle Geltung erlangt. Obwohl es kein individuelles Beschwerdeverfahren wie einige andere internationale Menschenrechtsabkommen vorsieht, sondern sich auf das traditionelle Staatenberichtsverfahren beschränkt, besteht – so *Krappmann* – eine hohe Bereitschaft der Staaten, sich mit Kinderrechten auseinander zu setzen. Der im Abkommen festgelegten Berichtspflicht kämen sie in der Regel gewissenhaft nach. Insgesamt genieße der Ausschuss heute ein hohes Ansehen, auch bei solchen Staaten, in denen es mit den Kinderrechten nicht gut bestellt sei. *Krappmann* führt dies u.a. auf die umsichtige Art und Weise zurück, mit der der Ausschuss, der nicht aus Staatenvertretern, sondern aus Sachverständigen besteht, seine Arbeit versee. Leitlinie seines Handelns sei es, unter Berücksichtigung der sozialen, kulturellen und ökonomischen Bedingungen das Erreichbare im Dialog auszuhandeln.

Ausgehend vom spektakulären Fall Görgülü, der den Straßburger Menschenrechtsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht intensiv beschäftigt hat, analysiert *Schumann* die Vorgaben der EMRK und des deutschen Rechts bei Pflegekindverhältnissen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Vorgaben des deutschen und des europäischen Rechts für die Inpflegung von

Kindern im Ergebnis nicht unterscheiden. Beide Rechtsordnungen sähen den Vorrang der leiblichen Eltern bei der Kindererziehung vor. Nur im Fall einer Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) komme eine dauerhafte Trennung des Kindes von der Herkunftsfamilie in Betracht. Die in einigen Fällen zutage getretenen Divergenzen zwischen der Rechtsprechung deutscher Gerichte und des Straßburger Gerichtshofs seien mithin nicht auf eine Abweichung der rechtlichen Regelungen im Grundsätzlichen zurückzuführen, sondern auf die „Ignoranz einzelner Jugendämter und Gerichte“ gegenüber den Vorgaben des nationalen Rechts: Danach dürften die höhere Erziehungseignung der Pflegeeltern und die besseren Bildungschancen für das Kind in der Pflegefamilie den durch Art. 6 II GG geschützten Vorrang der Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht überspielen.

Die zunehmende Präsenz des Islam in Deutschland und Europa gibt Anlass, sich mit den Aussagen des islamischen Rechts zu Kinderrechten und zum Kindeswohl zu befassen. Beide Termini reflektieren europäisch-westliche Rechtsfiguren und haben mithin keine Entsprechung in der vormodernen Rechtssprache des Islam, d.h. im Arabischen. Die Analyse von *Schneider* setzt deswegen bei übergeordneten Konzepten an und recherchiert, wie die mit dem Kindeswohl verbundenen Rechtsbereiche (Scheidung, Sorgerecht, Adoption, Stellung unehelicher Kinder) im vormodernen islamischen Recht geregelt werden und inwieweit vormoderne Konzepte das heutige Verständnis von „Kindeswohl“ in der modernen Gesetzgebung islamischer Länder beeinflussen. Hierbei liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf dem algerischen Recht.

In den letzten 40 Jahren haben deutsche Gerichte verstärkt islamisch geprägte Sorgerechtsregelungen angewendet und sich mit der Frage auseinandergesetzt, wann diese Normen wegen Verstoßes gegen den deutschen *ordre-public* außer Betracht bleiben müssen. Der Beitrag von *Yassari* analysiert die mittlerweile reichhaltige Rechtsprechung. Entscheidend für die deutschen Gerichte ist hierbei, dass die auf Anwendung drängenden ausländischen Normen das Kindeswohl berücksichtigen. Ist dies nicht der Fall, kommen sie bei Fällen mit hinreichendem Inlandsbezug wegen des Verstoßes gegen den *ordre-public*-Vorbehalt nicht zur Anwendung. Nicht ausreichend für einen Anwendungsausschluss ist hingegen, dass eine Bestimmung des ausländischen Rechts abstrakt gleichheitswidrig ist, z.B. weil sie pauschal einen Elternteil (in der Regel den Vater) bevorzugt, vorausgesetzt, dass im konkreten Fall auch auf der Grundlage des ausländischen Rechts dem Kindeswohl Rechnung getragen werden kann.

Helming leitet mit ihrem Beitrag zur sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) den zweiten Schwerpunkt des Heftes ein. SPFH ist eine Form der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, die dann einsetzt, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung von der Familie nicht gewährleistet werden kann. Der Beitrag beschreibt – unter Heranziehung anschaulicher Fallbeispiele – die SPFH in der Vielfalt ihrer Ansätze und Methoden. Abschließend werden der Versuch einer Evaluation dieses Instruments unternommen sowie Zukunftsperspektiven herausgearbeitet.

Eine weitere Form der Hilfe zur Erziehung i.S. von § 27 SGB VIII stellt das „Betreute Wohnen“ dar, welches der pädagogischen Betreuung von Jugendlichen dient, die einerseits bereits über eine relative Autonomie bezüglich der eigenen Lebensführung verfügen, andererseits aber Unterstützung benötigen auf dem Weg in die Selbständigkeit. Der Beitrag von *Blandow* beschreibt die Entstehung des „Betreuten Wohnens“ als Unterstützungsform, die Vielgestaltigkeit der Betreuungsformen sowie ihre Verknüpfung mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe und ihr nahestehender Arbeitsfelder (z.B. Jugendstraffälligenhilfe, Drogenarbeit und Behindertenhilfe). Ob betreute Wohnformen als Form pädagogischer Intervention erfolgreich sind, also tatsächlich „Hilfe zur Erziehung“ sind und sich nicht im Gegenteil als „Hilfe zur

Verwahrlosung“ erweisen, hänge – so zeigten die bislang vorliegenden Untersuchungen – allerdings von vielerlei Bedingungen ab.

Familienbildung zielt auf die Stärkung elterlicher Erziehungsfähigkeit. Ihre Angebote reichen von gesundheitsfördernden und kulturell-bildenden Angeboten über Angebote zu Haushaltsführung, Freizeitgestaltung und des sozialen Engagements. Die wachsende Bedeutung der Familienbildung ergibt sich aus den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die gekennzeichnet sind durch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse und zunehmende Orientierungslosigkeit infolge u.a. des Verlustes religiöser und kirchlichen Bindungen. Familienbildung ist der Versuch, die soziale Benachteiligung von Kindern aus wirtschaftlich armen und bildungsfernen Familien sowie solchen mit Migrationshintergrund zu kompensieren. *Pettinger* analysiert den rechtlichen Rahmen für die Maßnahmen moderner Familienbildung sowie die Vielfalt ihrer thematischen Ansätze und institutionellen Strukturen. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in den (Landes)Gesetzen über die Erwachsenen- und Weiterbildung und im SGB VIII. Einer erfolgreichen Weiterentwicklung von Familienbildung stehen allerdings – so *Pettinger* – handfeste rechtliche Defizite entgegen. Die unzureichende Absicherung der Familienbildung in den Gesetzen der Länder, das ungeklärte Verhältnis von Familienbildung nach den Weiterbildungsgesetzen und nach dem SGB VIII, aber auch die prekäre finanzielle Situation machten es den Trägern schwer, ihren Aufgaben nachzukommen.

Ein kritischer Überblick von *Kunkel* über die Änderungen des SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) rundet den Schwerpunkt des Heftes ab.